

2. S a t z u n g

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim vom 29. September 1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07. März 2007

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim vom 29. September 1999, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07. März 2007, beschlossen:

§1

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 1 Abs. 4 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Ausschüsse a. bis e. gemäß Absatz 1 haben 7 Mitglieder und für jedes Mitglied mindestens einen/eine Stellvertreter/in, höchstens zwei Stellvertreter/innen.

§ 3

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den/die Bürgermeister/in

Auf den/die Bürgermeister/in wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 € im Einzelfall.

§ 4

§ 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Die/der Kindergartenbeauftragte wird aus der Mitte des Gemeinderates oder des Elternausschusses gewählt. Der Gemeinderat kann aber auch eine andere aufgrund ihrer Ausbildung oder Tätigkeit geeignet erscheinenden Person wählen.

§ 5

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat zwei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Gemeinde wird ein Geschäftsbereich gebildet.

§ 6

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderats und der Ausschüsse

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse, sofern sie gewählte Ausschussmitglieder sind, eine Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 € pro Sitzung.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes ebenfalls in Höhe von 15,00 € pro Sitzung. Das gleiche gilt auch für die Vertreter der Ausschussmitglieder, sofern sie ein gewähltes Ausschussmitglied vertreten.

§ 7

§ 9 wird wie folgt geändert:

§9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des/der Ortsbürgermeisters/in eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des/der Ortsbürgermeisters/in.
- (2) Erfolgt die Vertretung des/der Ortsbürgermeisters/in nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des/der Ortsbürgermeisters/in.

- (3) Bei stundenweiser Vertretung des/der Bürgermeisters/in erhält der/die ehrenamtliche Beigeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € pro Tag.
- (4) Neben der Entschädigung nach den Absätzen 1-3 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.
- (5) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und Ausschusssitzungen sowie an den Besprechungen mit dem/der Bürgermeister/in (Beigeordnetenbesprechung) erhalten die ehrenamtlichen Beigeordneten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € pro Sitzung. Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates bzw. Ausschusssitzungen entfällt, sofern der/die ehrenamtliche Beigeordnete Ratsmitglied oder Ausschussmitglied ist oder ihm/ihr ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist. Ehrenamtliche Beigeordnete denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten für die Teilnahme an Besprechungen mit dem/der Bürgermeister/in (Beigeordnetenbesprechung) kein Sitzungsgeld.
- (6) Ehrenamtliche Beigeordnete denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v. H. der dem Ortsbürgermeister / der Ortsbürgermeisterin zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2009 in Kraft.

Gau-Bischofsheim, den 24. Dezember 2009

(Müller)
Ortsbürgermeister